

# STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird.

GZ. BMEIA-AT.4.36.42/1434-VIII.2/2015

12. Jänner 2016

Die Universitätenkonferenz (uniko) begrüßt das Ziel des Gesetzes, die Verfahren der Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen zu vereinfachen. Vor allem fluchtbedingte Brüche in Bildungs- und Berufskarrieren bedeuten einen Verlust sowohl für die Geflüchteten als auch für die österreichische Gesellschaft, für die ein großes Potential an Wissen, Kenntnissen und Begabungen verloren zu gehen droht. Die Einrichtung einer elektronischen Plattform als Anerkennungsportal wird grundsätzlich ebenfalls als sinnvoll angesehen, allerdings ergibt sich aus dem vorliegenden Entwurf aus Sicht der Universitäten folgendes schwerwiegendes Problem:

Anerkennung im Sinne des Gesetzesentwurfs umfasst gemäß § 3 (1) auch die Nostrifizierung gemäß § 90 UG 2002. Dies würde bedeuten, dass ein Antrag auf Nostrifizierung über das Anerkennungsportal eingebracht werden kann und gemäß § 4 (2) vom Österreichischen Integrationsfonds der jeweils zuständigen Behörde zu übermitteln ist. Da es aber für die Nostrifizierung nicht eine einzige zuständige Behörde gibt, sondern der Antrag gemäß § 90 (2) UG 2002 an jener der 21 Universitäten einzubringen ist, an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, wäre diese Übermittlung nur möglich, wenn der Integrationsfonds über die Fachkompetenz verfügte, um zu klären, welches der rund 1000 Studien aufgrund des absolvierten Curriculums für die Nostrifizierung in Frage kommt. **Da dies nicht möglich erscheint, empfiehlt die uniko dringend, den Begriff der Nostrifizierung aus § 3 (1) des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu streichen.** Andernfalls wären Fehlzusweisungen des Antrags einschließlich aller damit verbundenen negativen Fol-

## STELLUNGNAHME

gen für den/die Antragstellerin und des Mehraufwandes der Behörden unvermeidlich. Hinzu kommt, dass bei Studien, die an mehr als einer Universität eingerichtet sind, der AntragstellerIn die Wahlfreiheit genommen würde, an welcher Universität er/sie die Nostrifizierung einbringen möchte. Diese Einschränkung könnte den individuellen Interessen der AntragstellerIn entgegenstehen.

Alternativ sollte auf der geplanten Anerkennungsplattform allerdings eine übersichtliche Information über das Verfahren der Nostrifizierung und eine Liste der Kontaktpersonen der Universitäten bereitgestellt werden, um die potentiellen AntragstellerInnen möglichst rasch an die richtige Stelle weiterzuleiten. Um Nostrifizierungsverfahren zu einem für den/die AntragstellerIn erfolgreichen Abschluss zu bringen, wären es aus Sicht der uniko auch folgende, darüberhinausgehende unterstützenden Maßnahmen sinnvoll:

Einrichtung von Nostrifizierungs-Stipendien, da NostrifizierungswerberInnen als außerordentliche Studierende, sofern sie anerkannten Asylstatus haben, die Mindestsicherung verlieren.

Finanzierung von Intensiv-Deutschkursen bis inkl. Niveau B2, um den AntragstellerInnen das rasche Absolvieren von Prüfungen, die im Zuge des Nostrifizierungsverfahrens als Auflage erteilt werden, zu ermöglichen.

Finanzierung einer Begleitung durch Studierenden-Buddies für AntragstellerInnen, um diesen ein möglichst rasches Zurechtfinden im Universitätssystem zu ermöglichen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz  
Dr. Sonja Hammerschmid e.h.  
Präsidentin